

GROSSE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU
LANDKREIS RAVENSBURG

Rechtsverordnung über die Gesamtanlage "Altstadt Leutkirch" vom 16.03.1982

Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Denkmalschutzbehörde über die Gesamtanlage "Altstadt Leutkirch" vom 16. März 1982

Auf Grund von § 19 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Leutkirch, Landkreis Ravensburg, verordnet:

§ 1

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet der Stadt Leutkirch wird als Gesamtanlage "Altstadt Leutkirch" dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Geschützt wird das durch den Stadtmauerverlauf in der historischen Begrenzung ablesbare Erscheinungsbild der Altstadt der ehemals Freien Reichstadt Leutkirch, das durch ein bereits im 13. Jh. angelegtes Straßennetz und die im wesentlichen noch erhaltene Bebauung des Spätmittelalters geprägt wird.

§ 2

- (1) Der räumliche Bereich der geschützten Gesamtanlage wird durch folgende Straßen begrenzt:
 - Oberer Graben (im breiteren Teil als OW 18 östlich von Grundstück 63/1 a),
 - Pflugberg,
 - Postplatz,
 - Untere Grabenstraße.
- (2) Die Grenzen der Gesamtanlage sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 gelb eingetragen, die beim Regierungspräsidium Tübingen aufbewahrt wird. Weitere Ausfertigungen der Karte befinden sich beim Landratsamt Ravensburg als untere Denkmalschutzbehörde, beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg - Außenstelle Tübingen - und beim Bürgermeisteramt der Stadt Leutkirch. Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

- (1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.
- (2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:
 1. die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung; das gleiche gilt für die der Errichtung und dem Abbruch gleichgestellten Maßnahmen,
 2. die Neuanlage oder wesentliche Oberflächenveränderung von Straßen, Wegen oder Plätzen und das Verlegen von oberirdischen Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen, mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen,
 3. das Anbringen und die Veränderung von Werbeanlagen, Markisen und Automaten.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.
- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.
- (5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Stadt zu hören.
- (6) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 a) des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000,00 DM (ca. 10 000 €) belegt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Tübingen, den 16.03.1982

Dr. Gögler
Regierungspräsident